



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

KA V - 22-1/13

MA 46, Maßnahmenbekanntgabe zu

MA 22, Maßnahmen des Magistrats der Stadt Wien zur

Verringerung der Lichtverschmutzung

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfberichtes.....	3
Kurzfassung des Prüfberichtes.....	3
Bericht zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen.....	4
Umsetzungsstand im Einzelnen	5
Empfehlung Nr. 1.....	5
Empfehlung Nr. 2.....	6
Empfehlung Nr. 3.....	7
Empfehlung Nr. 4.....	8
Empfehlung Nr. 5.....	8
Empfehlung Nr. 6.....	9

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
etc.....	et cetera
gem.	gemäß
idgF	in der geltenden Fassung
m ²	Quadratmeter
Nr.....	Nummer
StVO. 1960.....	Straßenverkehrsordnung 1960

Erledigung des Prüfberichtes

Das Kontrollamt unterzog die Maßnahmen der Stadt Wien zur Verringerung der Lichtverschmutzung einer stichprobenweisen Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Kontrollamtes wurde am 26. April 2013 veröffentlicht, im Rahmen der Sitzung des Kontrollausschusses vom 3. Mai 2013, Ausschusszahl 42/13 vorberaten und im Rahmen der Sitzung des Gemeinderates vom 26. Juni 2013 als Teil des Tätigkeitsberichtes 2012 angenommen.

Kurzfassung des Prüfberichtes

Das Kontrollamt unterzog die Maßnahmen der Stadt Wien zur Verringerung der Lichtverschmutzung einer stichprobenweisen Einschau. Unter Lichtverschmutzung sind unerwünschte Aufhellungen der Umwelt sowie von Räumlichkeiten zu verstehen, die auch zu Blendungen von Anrainerinnen bzw. Anrainern sowie zu Ablenkungen von Verkehrsteilnehmerinnen bzw. Verkehrsteilnehmern im Verkehrsgeschehen führen können.

Es zeigte sich, dass eine große Zahl von Dienststellen mit dem Thema Lichtverschmutzung befasst sind. Insbesondere die Wiener Umweltschutzbehörde widmete diesem Thema einen Schwerpunkt ihrer Arbeit.

Wie das Kontrollamt feststellte, besteht im Bereich der Stadt Wien insgesamt ein sehr umfangreiches Wissen in Bezug auf die Vermeidung von Lichtverschmutzung, welches auf verschiedene Dienststellen verteilt ist. Das Kontrollamt empfahl, für einen laufenden Informationsaustausch zwischen diesen Dienststellen zu sorgen. Weiters sollten die Beurteilung der Zulässigkeit von Lichtanlagen anhand einheitlicher Kriterien erfolgen und von den Antragstellerinnen bzw. Antragstellern entsprechende Unterlagen zur lichttechnischen Beurteilung eingefordert werden.

Auch sollte dem Thema Lichtverschmutzung in den zahlreichen Klimaschutz- und Ökologieprogrammen der Stadt Wien mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Bericht zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der Magistratsabteilung 46 gem. § 5 Abs 5 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, Anhang 1, Sonderbestimmungen für das Kontrollamt, wurde von der geprüften Einrichtung folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangene Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil an Gesamt in %
Gesamt	6	100,0
Umgesetzt	4	66,7
In Umsetzung	2	33,3
Geplant	0	0
Nicht geplant	0	0

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Einrichtung unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht vom Kontrollamt der Stadt Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Einrichtung und allfälliger Gegenäußerung des Kontrollamtes der Stadt Wien, wobei die Empfehlungen in Bezug auf die geprüfte Stelle nunmehr chronologisch nummeriert sind:

Empfehlung Nr. 1

Die Magistratsabteilungen 22, 36, 37, 46, 63 sowie die Magistratischen Bezirksämter (behördlich agierende Dienststellen) sollten, sofern dies rechtlich möglich ist, bei Vorhaben, die auch Außenbeleuchtungsanlagen (Werbeschilder, Fassadenanstrahlungen, Parkplatz- oder Straßenbeleuchtungen etc.) beinhalten - je nach Umfang des Vorhabens - die Beibringung von lichttechnischen Emissionsdaten, idealerweise in Form einer lichttechnischen Stellungnahme oder eines lichttechnischen Gutachtens betreffend dieser Daten, als Beilage zu den Einreichunterlagen bedingen. In dieser bzw. diesem sollten die wichtigsten lichttechnischen Kenndaten angeführt sein, sodass die Einhaltung der anzuwendenden Normen und Regeln zur Vermeidung der Lichtverschmutzung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens überprüft werden kann.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Gemäß den Vorgaben der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien werden Bewilligungen nach § 82 Abs 1 StVO. 1960, soweit nicht die Magistratsabteilungen 37, 59, 64, 65 oder die Magistratischen Bezirksämter zuständig sind erteilt.

Darunter fallen beleuchtete Werbeschilder, die kleiner als 3 m² sind und sich nicht in Schutzzonen befinden bzw. auch Fassadenanstrahlungen.

Im Rahmen des jeweiligen Bewilligungsverfahrens werden von den Antragstellerinnen bzw. Antragstellern entweder selbstständig oder nach Aufforderung durch die Behörde, wenn aus den Antragsunterlagen bereits eine Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs durch die beantragten Beleuchtungen zu erwarten ist, lichttechnische Gutachten etc. dem Antrag beigelegt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Magistratsabteilung 46 handhabt die entsprechenden Geschäftsfälle gemäß den Empfehlungen des Kontrollamtes.

Empfehlung Nr. 2

Von den behördlich agierenden Dienststellen (Magistratsabteilungen 22, 36, 37, 46, 63 sowie die Magistratischen Bezirksämter) wären im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten der Umfang und die mindestens zu fordernden Inhalte für die Einreichunterlagen, in Abhängigkeit von der Größe des Projektes und der damit verbundenen zumutbaren wirtschaftlichen Belastung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers unter Beiziehung der Magistratsabteilungen 36, 39 und 46 (sachverständig agierende Dienststellen), festzulegen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Wenn von den Antragstellerinnen bzw. Antragstellern entweder selbstständig oder nach Aufforderung durch die Behörde lichttechnische Gutachten dem Antrag beigelegt werden, werden diese Einreichunterlagen/Gutachten dem Sachverständigen für Lichttechnik in der Magistratsabteilung 46 vorgelegt, um festzustellen, ob diese Unterlagen einer Beurteilung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens genügen oder entsprechende Verbesserungen aufgetragen werden müssen.

Es wird geprüft werden, ob im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten ein Kriterienkatalog für Mindestinhalte der Einreichunterlagen in Bezug auf Lichtverschmutzung erstellt werden kann.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Das interne Richtlinienblatt wird bis 1. Dezember 2013 fertig gestellt sein und umgehend den behördlich tätigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht.

Empfehlung Nr. 3

Von den behördlich agierenden Dienststellen (Magistratsabteilungen 22, 36, 37, 46, 63 sowie die Magistratischen Bezirksämter) wäre die Vorgehensweise bei der Prüfung der Einreichunterlagen bzw. die Zusammenarbeit mit den sachverständig agierenden Dienststellen festzulegen. Dabei könnten Bewertungskriterien und Ablaufprozesse, ähnlich wie sie bereits zwischen der Magistratsabteilung 46 und der Magistratsabteilung 37 bestehen, für alle die Lichtverschmutzung betreffenden Verfahren festgelegt werden. Die bestehenden Arbeitsabläufe sollten entsprechend evaluiert werden, um beispielsweise festzulegen, in welchem Fall die Einreichunterlagen direkt von der Sachbearbeiterin bzw. dem Sachbearbeiter der Behörde beurteilt werden können bzw. wann diese an die Sachverständigen der Magistratsabteilung 36 weiterzuleiten sind bzw. wann diese weiters durch die Magistratsabteilung 39 bzw. 46 begutachtet werden sollten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Es werden die externen und abteilungsinternen Schnittstellen im Rahmen des Qualitätsmanagement-Systems evaluiert bzw. ergänzt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Die Evaluierung der internen und externen Schnittstellen wird bis zum nächsten abteilungsinternen Qualitätsmanagementaudit am 12. und 13. Dezember 2013 abgeschlossen sein.

Empfehlung Nr. 4

Da es im Allgemeinen keine Zusammenhänge zwischen der Beeinträchtigung des Verkehrsgeschehens, der Störung von Anrainerinnen bzw. Anrainern und der Aufhellung der Umwelt, Anlockwirkung auf nachtaktive Insekten etc. gibt, wären unterschiedliche Regelwerke zur Beurteilung heranzuziehen und unterschiedliche Grenzwerte einzuhalten. Daher wären diese Tatbestände bei der Erstellung von Gutachten getrennt zu beurteilen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Magistratsabteilung 46 beschränkt sich bei der Erstellung von Gutachten aufgrund der in der Geschäftseinteilung des Magistrats der Stadt Wien ausgewiesenen Zuständigkeit ausschließlich auf die StVO. 1960 idgF.

Empfehlung Nr. 5

Die Magistratsabteilung 46 hätte entsprechend ihres Aufgabengebietes die Beurteilungen von lichttechnischen Anlagen nur im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Verkehrs durchzuführen und auf diese Tatsache auch klar in den Stellungnahmen bzw. Gutachten hinzuweisen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Hinweis auf die ausschließlich verkehrstechnische Beurteilung in den abgegebenen Stellungnahmen bzw. Gutachten wurde mit sofortiger Wirkung aufgenommen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Gruppenleitung prüft im Zuge der Gegenzeichnung der Stellungnahmen bzw. Gutachten die ausschließlich verkehrstechnische Beurteilung.

Empfehlung Nr. 6

Von den behördlich agierenden Dienststellen (Magistratsabteilungen 22, 36, 37, 46, 63 sowie die Magistratischen Bezirksämter) wären zur Beurteilung der Beeinträchtigungen von Anrainerinnen bzw. Anrainern und der Umwelt entsprechend fachlich fundierte Beurteilungen heranzuziehen, beispielsweise durch das lichttechnische Labor der Magistratsabteilung 39.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter werden entsprechend ihrem Aufgabengebiet erforderlichenfalls das Einvernehmen mit dem lichttechnischen Labor der Magistratsabteilung 39 herstellen und Ergebnisse der Prüfungen zur fachlich fundierten Beurteilung heranziehen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Magistratsabteilung 46 hat die behördlich tätigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Sommer 2013 angewiesen, im Bedarfsfall die Beurteilung unter Einbeziehung der Magistratsabteilung 39 durchzuführen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Jänner 2014